

# Vereinsatzung der Reiterfreunde Stephanshausen e.V.



## § 1 Name und Sitz

Der am 13. April 1975 gegründete Verein führt den Namen

### "REITERFREUNDE STEPHANSHAUSEN e.V."

Er hat seinen Sitz in 65366 Geisenheim-Stephanshausen. Als Vereinsstall fungiert der Reitstall der Familie Meckel.

## § 2 Zweck und Ziel

1. Der Verein „Reiterfreunde Stephanshausen e.V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist:
  - die Pflege des Reitsports;
  - die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
  - ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit-, Breiten und Leistungssports aller Disziplinen;
  - Die Tätigkeiten und Aktivitäten des Vereins sind durch die Kapazitäten der zur Verfügung stehenden Reitanlagen begrenzt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 3 Erreichung des Zieles

Im Rahmen der bestehenden Nutzungsvereinbarung und der Pachtverträge versucht der Verein sein Ziel zu erreichen durch:

- Übungsreiten in der Reitbahn, durch Geländeritte und Jagdreiten;
- geeignete Vorträge, um bei den Mitgliedern Verständnis und Kenntnis auf dem Gebiet des Reitsports zu fördern;
- Ermöglichen der Teilnahme an Pferdeleistungsschauen;
- Veranstalten von Pferdeleistungsschauen;
- sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und Jugendpflege.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Hessen e. V. und in dessen Fachverbänden.

# Vereinsatzung der Reiterfreunde Stephanshausen e.V.



## § 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es gibt aktive und passive Mitglieder, sowie Ehrenmitglieder.

1. Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die:
  - mindestens ein Reitpferd im Vereinsstall unterstellt, oder
  - im Vereinsstall stehende Schulpferde benutzt, oder
  - ein im Vereinsstall unterstehendes Pferd benutzt, und
  - Beitrag für aktive Mitglieder zahlt.
2. Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.
3. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 5 Aufnahme

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden wobei eine Ablehnung aus rassistischen und/oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Bei Ablehnung des Antrags hat der Antragsteller ein Widerspruchsrecht. Über den schriftlichen Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Für den Wechsel von passiver Mitgliedschaft in aktive Mitgliedschaft gelten die gleichen Erfordernisse wie für die Neuaufnahme. Die Mitgliedschaft wird erst durch die Bestätigung des Vorstandes wirksam und setzt die Bezahlung des Mitgliedsbeitrages voraus.

Jugendliche müssen mit ihrem Antrag die schriftliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters vorlegen.

Aktives Mitglied kann nicht werden oder bleiben wer Stammmitglied, im Sinne der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), in einem anderen Reit- und Fahrverein ist. Ausgenommen hiervon sind aktive Mitglieder, deren Mitgliedschaft (bis zu 6 Monaten) befristet ist. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Kündigung (siehe Beitragssatzung)
3. durch Ausschluss (siehe § 7)

# Vereinsatzung der Reiterfreunde Stephanshausen e.V.



## § 7 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, insbesondere bei grober Missachtung der Vereinsatzung oder der Vereinsbeschlüsse, oder nach Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten, kann der Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Mitgliederversammlung anrufen, diese entscheidet dann mit 2/3 der Stimmenmehrheit über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

1. die Vereinsatzung, die Vereinsbeschlüsse und die Vorstandsbeschlüsse zu beachten;
2. die in der Vereinsatzung niedergelegten Grundsätze zu fördern;
3. die übernommenen Ämter gewissenhaft auszuführen;
4. mutwillige Beschädigungen und schuldhafter Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen;
5. die Beiträge pünktlich zu zahlen;
6. LPO und Verstöße gegen den Tierschutz;
7. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets - auch außerhalb von Turnieren - die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere:
  - die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen,
  - den Pferden ausreichende Bewegung zu ermöglichen,
  - die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
  - Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

## § 9 Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Nutzungsvereinbarung und Pachtverträge die Reitportanlage und Einrichtungen zweckentsprechend zu benutzen und an den allgemeinen Reitstunden teilzunehmen. Die jeweils gültige Betriebs- und Hallenordnung sowie der Reitstundenplan sind verbindlich.

Den passiven Mitgliedern sind die reitsportliche Nutzung der zur Verfügung stehenden Reitportanlage sowie die Teilnahme an den allgemeinen Reitstunden nicht gestattet.

Alle Mitglieder sind berechtigt Anträge zu stellen und haben ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und aktives Wahlrecht. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres haben sie aktives und passives Wahlrecht. In Angelegenheiten, die den aktiven Reitsport sowie die reitsportlich zu nutzenden Vereinseinrichtungen betreffen, haben nur die aktiven Mitglieder ein Stimmrecht.

# Vereinsatzung der Reiterfreunde Stephanshausen e.V.



## § 10 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedsbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Ebenso können Umlagen und Sonderbeiträge nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Vorstand ist berechtigt, Empfehlungen hierzu zu geben.

## § 11 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins wird durch den Vorstand und den erweiterten Vorstand gebildet. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Kassierer/in

der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem/der Schriftführer/in
2. dem/der Pressesprecher/in
3. dem/der Jugendbeauftragten
4. dem/der Materialbeauftragten
5. dem/der Breitensportbeauftragten
6. dem/der Umweltbeauftragten

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, auf wen die einfache Stimmenmehrheit fällt. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind.

## § 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/ 2. Vorsitzende/n jeweils in Gemeinschaft mit einem anderen Mitglied des Vorstandes vertreten. Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nicht vertretungsberechtigt.

## § 13 Sonderausschüsse

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse und Interessengemeinschaften einsetzen. Diese Ausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit. Der Besitzer des Stephanshofes hat das Recht, an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.

# Vereinsatzung der Reiterfreunde Stephanshausen e.V.



## § 14 Hauptversammlung

Der Verein hält alljährlich mindestens eine Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse im Besonderen sind:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Wahl des Vorstandes;
4. Wahl der Kassenprüfer;
5. Entscheidungen über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingebrachten Anträge;
6. Satzungsänderungen;
7. Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Umlagen und der Aufnahmegebühr, sofern eine solche erhoben werden soll.
8. Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schiedsausschusses

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Zu ihr müssen zwei Wochen vorher durch Aushang und Hinweis in der Zeitung unter Angabe der Tagesordnung eingeladen werden. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder es das Vereinsinteresse erfordert. Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, geleitet. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, ausgenommen Ausschlussanträge. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Personenwahlen wird durch Handzeichen oder auf Antrag durch geheime Abstimmung gewählt. Die Wahlen erfolgen einzeln. Über die Versammlung wird durch den Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen.

## § 15 Kassenprüfer

Den Kassenprüfern, die in der ordentlichen Hauptversammlung gewählt werden, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege. Prüfungen sind mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer eingesetzt werden.

## § 16 Schlichtungsverfahren

Grundsätzlich ist jedes Mitglied verpflichtet, bei Streitigkeiten, die den Verein oder einzelne Mitglieder betreffen, diese innerhalb des Vereins und mit Hilfe der bestehenden Organe zu klären.

Zu diesem Zweck wird, bei Auftreten von Vereinsstreitigkeiten, ein Schiedsausschuss einberufen. Dieser Schiedsausschuss setzt sich zusammen aus einem Mitglied des Vorstandes des Kreisreiterbundes Wiesbaden-Main-Taunus, dem 1. Vorsitzenden und drei weiteren, durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre zu bestimmenden, aktiven Mitgliedern.

Er tritt auf Anforderung des Vorstandes oder eines Mitglieds zusammen. Sollten Personen, die Mitglied des Schiedsausschusses sind, in den zur Klärung des anstehenden Sachverhaltes verwickelt sein, so sind diese durch die entsprechende Zahl der Ersatzmitglieder zu ersetzen.

# Vereinsatzung der Reiterfreunde Stephanshausen e.V.



---

Alle Beteiligten verpflichten sich, die Entscheidungen des Schiedsausschusses zu befolgen.

Derjenige, der dieses Schiedsverfahren unterläuft, z.B. dadurch, dass er Vereinsstreitigkeiten außerhalb des Vereins austrägt, oder vor Inanspruchnahme des Schiedsausschusses juristische Schritte gegen den Verein oder ein Vereinsmitglied einleitet handelt vereinsschädigend und kann gem. § 7 ausgeschlossen werden.

## **§ 17 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 18 Haftung**

Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

## **§ 19 Auflösung**

Wenn die Hälfte der Mitglieder die Auflösung des Vereins schriftlich beantragt, ist eine Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes einzuberufen. Für eine Auflösung des Vereins ist eine 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6. März 1987 einstimmig angenommen.  
Sie wurde am 27. März 1987 beim Amtsgericht Rüdesheim eingetragen.

Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 30. März 1988  
Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 01. März 1992  
Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 11. März 1994  
Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 08. März 2002  
Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 28. März 2008  
Geändert durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 31. März.2016